

Wählerliste

für die am Samstag/Sonntag, dem 06./07.11.2021 stattfindende Kirchenvorstandswahl der Kath. Kirchengemeinde

_St. Luzia Oberveischede_____

(Bezeichnung der Kirchengemeinde)

aufgestellt oder anerkannt gemäß Beschluss des Kirchenvorstandes vom ____24.09.2021____

(Datum)

Das Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen mit Vor- und Zuname sowie der Wohnung liegt zur Einsicht beim Vorsitzenden des Wahlausschusses **Antonius Springmann (mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 02722/8571)** aus. Personen mit einer im Melderegister eingetragenen Auskunftssperre (Sperrvermerk) dürfen aus Gründen des Datenschutzes nicht in die Wählerliste aufgenommen werden. Das Recht zur Wahl wird hierdurch nicht berührt. Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift sind durch einen unterschiedlichen Zusatz gekennzeichnet - vgl. Artikel 1 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 11.06.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36, S. 37 ff) - Wahlordnung.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die **am Wahltag 18 Jahre alt** sind und seit einem Jahr in der politischen Gemeinde wohnen, in der die Kirchengemeinde liegt - vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Preußische Gesetzessammlung 1924, S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313) – Vermögensverwaltungsgesetz (VVG).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist nach § 4 Abs. 2 VVG:

1. derjenige, für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 und § 1901 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
3. wer das Wahlrecht nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 VVG verloren hat.

Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen (vgl. Art. 1 Abs. 4 der Wahlordnung). Zu den Geistlichen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die Ständigen Diakone (KA 1985, Stück 13, Nr. 195, S. 134).

Nach Art. 14 der Wahlordnung ist auf Antrag auch Briefwahl möglich. Der **Antrag ist bis Mittwoch, den 03.11.2021, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros** (Telefon 02761/2375) zu stellen. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Die Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) können ab dem 22.10.2021 vom Wahlausschuss dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt werden.

Der Kirchenvorstand


Gesch. (Vorsitzender)